

Bekanntmachung

21/6102-197/Gtg/Ht



GEMEINDE GAUTING

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 197/GAUTING für einen Teilbereich zwischen Bahnhofplatz und Hubertusstr.; **Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 02.01.2025

Der Bauausschuss der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 durch Beschluss die Abwägungsentscheidungen über die während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 197/GAUTING für einen Teilbereich zwischen Bahnhofplatz und Hubertusstr. eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen getroffen.

Aufgrund dieser Abwägungsentscheidungen ist der Bebauungsplanentwurf entsprechend überarbeitet worden. In Vollzug der o.g. Beschlussfassung wird der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 17.12.2024 einschließlich Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zugehöriger Gutachten in der Zeit

vom 10. Januar 2025 bis einschließlich 24. Januar 2025

erneut auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.gauting.de/rathaus-und-service/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene-im-verfahren> veröffentlicht.

Die Planunterlagen sind während des o.g. Veröffentlichungszeitraums außerdem an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planunterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden (post.bauleitplanung@gauting.de), sie können bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 5 BauGB).

In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.